



Verordnung über das Verbot des Fütterns von Wildvögeln und die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung von Wildvögeln in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. MV Seite 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.10.2022 (GVOBl. MV Seite 547 f.), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 25.07.2024 folgende ordnungsbehördliche Verfügung:

§ 1 Fütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, in der Gemeinde Ostseebad Binz auf öffentlichem Grund Wildvögel zu füttern.
- (2) Das Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Wildvögeln aufgenommen werden.
- (3) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Gemeinde Ostseebad Binz veranlasste Maßnahmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wildvögel in diesem Sinne sind Möwen, Wildenten, Schwäne, verwilderte Tauben und Wildtauben.
- (2) Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.
- (3) Füttern ist jegliches mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme von Wildvögel bestimmt oder geeignet sind.



§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Gemeinde Ostseebad Binz oder ihrer Beauftragten, zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung von Wildvögeln zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz nicht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 Wildvögel füttert oder Futter auslegt,
 2. entgegen § 3 Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von Wildvögeln nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Binz, den 04.12.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister